



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

Zustellungsurkunde
Martin und Rita Ballauf-Hof gGmbH
Holzwiesenstr. 1

81737 München

Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung.Gewerbe
FQA/Heimaufsicht
KVR-I/24

Ruppertstr. 19
80466 München
heimaufsicht.kvr@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

12.02.2019

**Vollzug des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG);
Prüfbericht gemäß PfleWoqG**

Träger der Einrichtung: Martin und Rita Ballauf-Hof gemeinnützige GmbH
Holzwiesenstr. 1
81737 München
www.ballauf-hof.de

Geprüfte Einrichtung: Martin und Rita Ballauf-Hof
Holzwiesenstr. 1
81737 München

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Einrichtung wurde am 15.01.2019 eine turnusmäßige Prüfung durchgeführt.

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

Pflege und Dokumentation
Verpflegung
Arzneimittel
Freiheit einschränkende Maßnahmen
Personal

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

I. Daten zur Einrichtung

Einrichtungsart

Stationäre Pflegeeinrichtung

Angebotene Wohnformen

Vollstationäre Pflege

Angebotene Plätze:	73
davon Plätze für Rüstige:	0
davon Plätze für Gerontopsychiatrie:	24
Belegte Plätze:	72
Einzelzimmerquote:	100%
Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50%):	52,9 %
Anzahl der auszubildenden Pflege- und Betreuungsfachkräfte in der Einrichtung:	4

II. Informationen zur Einrichtung

II.1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

(Hier folgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.)

In der o.g. Einrichtung wurde am 15.01.2019 eine Routineprüfung durchgeführt. Es wurden die Wohnbereiche Hachinger Bach im EG und Waldperlach im 1. Stock überprüft. Die Bewohnerinnen und Bewohner wurden stichprobenartig anhand ihres Pflegebedarfes und ihrer Risikofaktoren ausgewählt.

Die Bewohnerinnen und Bewohner als auch deren Angehörige äußerten sich sehr zufrieden mit der pflegerischen Versorgung. Die Pflegekräfte seien sehr freundlich und würden die Wünsche bei der Versorgung berücksichtigen.

In der Mobilität eingeschränkte Bewohnerinnen und Bewohner wurden individuell in geeignete Pflegehilfsmittel mobilisiert, um an der Gemeinschaft teilzuhaben.

Der Umgang mit Schmerz erfolgte nach allgemein anerkanntem Stand fachlicher Erkenntnisse. Für Bewohnerinnen und Bewohner mit Schmerzen lagen ärztliche Anordnungen für die Gabe von Bedarfsmedikamenten vor, die vorrätig waren. Regelmäßige Schmerzeinschätzungen mit geeigneten Instrumenten waren nachvollziehbar.

Bei sturzgefährdeten Bewohnerinnen und Bewohner wurde das Sturzrisiko erkannt und geeignete Maßnahmen zur Sturzprophylaxe geplant und durchgeführt.

Der Umgang mit Wunden war korrekt. Für die Versorgung der Wunden lagen aktuelle ärztliche Anordnungen vor, die korrekt umgesetzt wurden. Eine Wunddokumentation mit regelmäßigen Wundbeschreibungen lag vor.

Im gerontopsychiatrischen Wohnbereich wurden Bewohnerinnen und Bewohner, die mit gerichtlichem Beschluss Sensorarmbänder bzw. Funkchips tragen, überprüft. Es war erkennbar, dass die Bewohnerinnen und Bewohner, die den Wohnbereich verlassen wollten, einfühlsam zurückbegleitet wurden. Es wurde beraten, pflegerische Maßnahmen im Umgang mit der Weglauftendenz wie z.B. ein kurzer Spaziergang im Haus zu beschreiben.

Medikamente, die dem Betäubungsmittelgesetz unterliegen, waren ordnungsgemäß verwahrt sowie verwaltet. Die ärztlich angeordneten Bedarfsmedikamente waren vorrätig. Liquide Medikamente waren mit dem Anbruchdatum versehen.

Im Bereich der Freiheit einschränkenden Maßnahmen konnte erneut ein positiver Umgang festgestellt werden. Derzeit hat lediglich eine Bewohnerin auf eigenen Wunsch hin ein Bettgitter zur Nacht.

Um die Erfüllung der Fachkraftquote zu überprüfen, wurde anhand einer aktuellen Personalliste sowie der aktuellen Belegungszahlen (mit Pflegeeinstufung) der Bewohnerinnen und Bewohner ein Abgleich des Dienstplanes mit dem Stellenplan vorgenommen. Die Berechnung für den Prüfungstag ergab, dass die gesetzlich festgeschriebene Quote von mindestens 50 % gem. § 15 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zum Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (AVPfleWoqG) in der Einrichtung erfüllt wird.

Bei der Überprüfung der Dienstpläne konnte festgestellt werden, dass ausreichend Fachkräfte eingesetzt werden.

Es wird ausreichend gerontopsychiatrisch weitergebildetes Personal gemäß § 15 Abs. 3 AVPfleWoqG beschäftigt.

II.2 Qualitätsentwicklung

(Hier erfolgt die Darstellung der Entwicklung einzelner Qualitätsbereiche der Einrichtung über mindestens zwei turnusmäßige Überprüfungen hinweg.)

Wie bereits bei der letzten Prüfung wurde eine gute Ergebnisqualität festgestellt. Im Umgang mit Gewichtsverlusten wurde jedoch ein Mangel ausgesprochen.

III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 PflWoqG erfolgt.

III.1 Qualitätsbereich: Pflege und Dokumentation

III.1.1 Sachverhalt: Ein Bewohner hat innerhalb von zwei Monaten 7,7 kg abgenommen. Die Pflegedokumentation im Bereich Ernährung entsprach nicht dem aktuellen Zustand des Bewoh-

ners. Trotz der Gewichtsabnahme gab es kaum Aussagen zum Essverhalten. Ein Ernährungsprotokoll zur Einschätzung des Essverhaltens wurde angelegt, jedoch sehr lückenhaft und nicht aussagekräftig geführt. Es war nicht erkennbar, dass der Gewichtsverlust hinterfragt wurde bzw. Maßnahmen zur Vermeidung eines weiteren Gewichtsverlustes geplant bzw. umgesetzt wurden. Es war lediglich eine Information der Ehefrau über den veränderten Zustand und den Gewichtsverlust erkennbar. Die Ärztin wurde einmal versucht zu erreichen, jedoch erfolgte kein Rückruf bzw. keine Visite.

III.1.2 Jeder Bewohnerin und jedem Bewohner einer stationären Einrichtung ist eine bedarfsdeckende und bedürfnisorientierte, an den jeweiligen Ernährungszustand angepasste Ernährung anzubieten. Weder im Gespräch noch anhand der Dokumentation war zu erkennen, dass Ursachen für den Gewichtsverlust hinterfragt wurden. Es war nicht zu erkennen, dass pflegerische Maßnahmen zur Vermeidung einer weiteren Gewichtsabnahme geplant und umgesetzt wurden. Lediglich ein Ernährungsprotokoll wurde angelegt, jedoch lückenhaft geführt. Der fachlich unzureichende Umgang mit dem unerkannten Gewichtsverlust ist als Mangel zu bewerten. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 und 4 PflWoqG).

III.1.3 Um eine Pflege nach allgemein anerkanntem Stand zu gewährleisten, wird der Einrichtung eindringlich empfohlen, die Pflegekräfte im Erkennen von Gewichtsverlusten zu sensibilisieren. Ungewollte Gewichtsverluste sind fachlich zu hinterfragen und geeignete pflegerische Maßnahmen umzusetzen.

Dem Träger wurde mit Schreiben vom 25.01.2019 Gelegenheit gegeben, sich zu dem festgestellten Mangel gemäß Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG zu äußern. Er machte von seinem Äußerungsrecht keinen Gebrauch.

Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes wurden beachtet.

(Eine Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit oder Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen.)

IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeit der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PflWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erneuten Mängel festgestellt.

V. Festgestellte erhebliche Mängel

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PflWoqG erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erheblichen Mängel festgestellt.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Prüfbericht auf freiwilliger Basis veröffentlicht werden kann. Nähere Informationen hierzu enthält unser Schreiben vom 20.01.2012.

Falls Sie sich für eine freiwillige Veröffentlichung auf der Serviceplattform der FQA entschieden haben, haben Sie die Möglichkeit uns innerhalb eines Monats nach Zustellung des Prüfberichtes eine Gegendarstellung in elektronischer Form zu übermitteln. Die Gegendarstellung würde dann zeitgleich mit dem Prüfbericht auf der hierfür vorgesehenen Website zur Verfügung gestellt.

Die Gegendarstellung darf aus datenschutzrechtlichen Gründen keine personenbezogenen Daten enthalten.

Im Abschlussgespräch wurde darauf hingewiesen, dass die FQA für Fragen und Beratung gerne zur Verfügung steht.

Die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern, die Regierung von Oberbayern, der Bezirk Oberbayern und der MDK haben einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme erhalten.

Die Kostenfestsetzung erhalten Sie in einem gesonderten Schreiben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist einzulegen bei der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Schriftlich an oder zur **Niederschrift** bei

*Landeshauptstadt München,
Kreisverwaltungsreferat, HA I/24
FQA (Fachstelle Pflege- und Behinderteneinrichtungen)*

- *-Qualitätsentwicklung und Aufsicht-) / Heimaufsicht
Ruppertstraße 19, 80446 München*

a) **Elektronisch**, und zwar

- per De-Mail an poststelle@muenchen.de-mail.de oder
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an poststelle@muenchen.de

Hinweis: Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München zu erheben. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!